

Frühe Hilfen in Köln



Köln für Kinder

NETZWERK FRÜHE HILFEN

Handbuch

Stand August 2015

INHALTSANGABE	
1. Frühe Hilfen allgemein	Seite 4-10
1.1. Was sind „Frühe Hilfen“?	4-5
1.2. Was sind die Ziele Früher Hilfen?	5-6
1.3. Wer ist die Zielgruppe?	6
1.4. Wie ist die Rechtsgrundlage?	6-7
1.5. Was ist die Bundesinitiative Frühe Hilfen?	8-9
1.5.1. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)	8
1.5.2. Landeskoordinierungsstelle	9
1.6. Wie sieht die Finanzierung aus?	9-10
2. Struktur „Köln für Kinder“	Seite 10-19
2.1. Wie ist der Stand der Frühen Hilfen in Köln?	10-11
2.2. Wie sieht die Netzwerkarbeit aus?	11-13
2.2.1. Warum ist die Netzwerkarbeit so wichtig?	13
2.3. Familienhebamme/Familien-Gesundheits-Kinderkranken- Pfleger (FGKiKP)	13
2.3.1. Was ist damit gemeint?	13
2.3.2. Was macht eine Familienhebamme/FGKiKP?	14
2.3.3. Was ist der Unterschied zu einer Hebamme?	14
2.3.4. Wie erhält man eine Familienhebamme/FGKiKP?	15
2.3.5. Welche Kosten entstehen?	15
2.3.6. Wer kann eine Familienhebamme/FGKiKP erhalten?	15
2.3.7. Wann kann sie nicht eingesetzt werden?	15
2.3.8. Gibt es einen Datenschutz?	16
2.4. Ehrenamt in den KinderWillkommen-Besuchen (KiWi)	16-17
2.5. Wie sieht es mit Öffentlichkeitsarbeit aus?	17-18
2.5.1. Das "Wiki-Köln für Kinder"	18
3. Wie geht es weiter?	Seite 19-20
3.1. Qualitätssicherung ?	19
3.1.1. Qualitätssicherung in Köln	19
3.2. online-Suchmaschine für Familien	20
4. Kontakt	Seite 20-21

1. FRÜHE HILFEN ALLGEMEIN

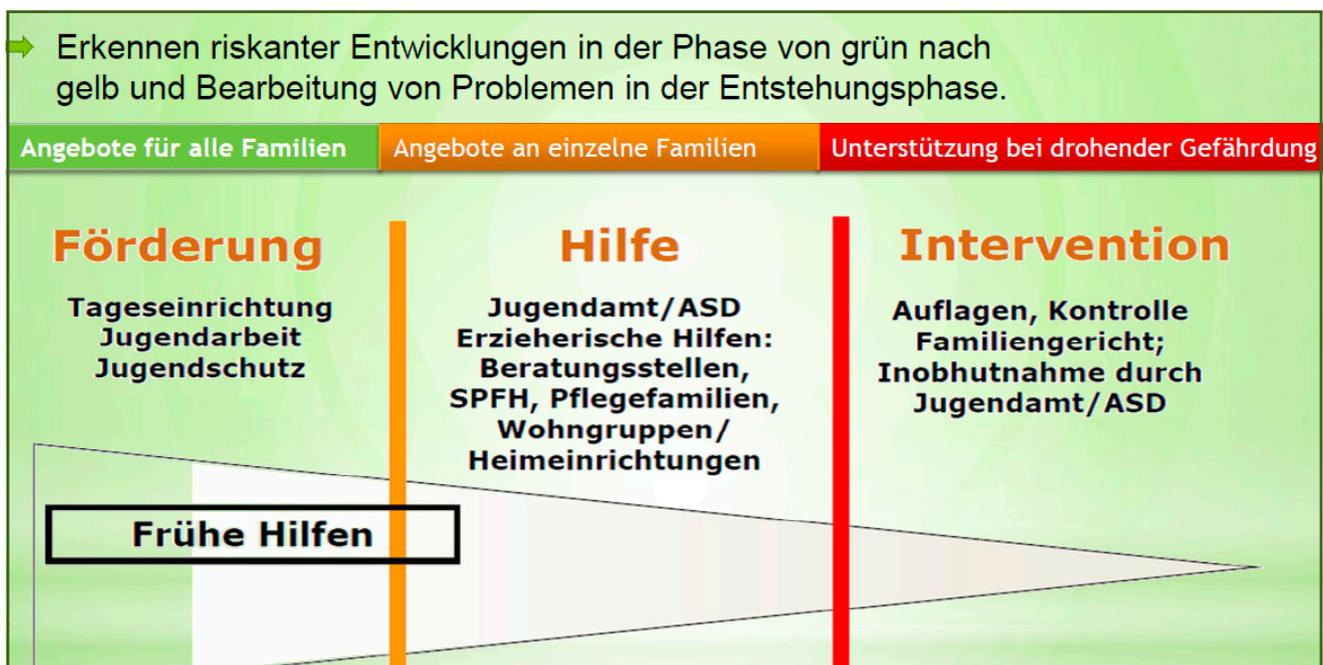
1.1. WAS SIND „FRÜHE HILFEN“?



Begriffsbestimmung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH):

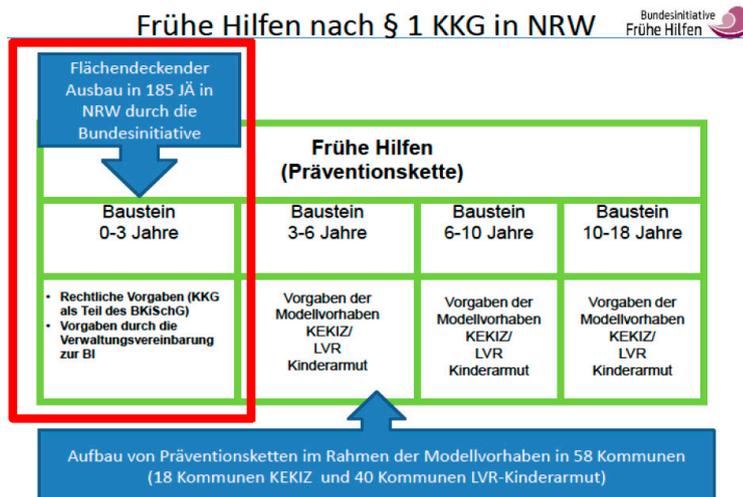
„Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0 bis 3-Jährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe...Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste. Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern.“

Mit Frühe Hilfen sind präventive Angebote gemeint, die Eltern bereits ab der Schwangerschaft und in der frühen Kindheit ihres Kindes durch einen niederschweligen Zugang dabei unterstützen sollen, ihrem Kind eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen. Insbesondere Eltern, die aus verschiedensten Gründen belastet oder überfordert sind, sollen frühzeitig durch die Angebote dahingehend unterstützt werden, dass Überforderungssituationen und ggf. damit einhergehende Kindeswohlgefährdungen vermieden werden. Frühe Hilfe bedeutet somit auf zwei Ebenen „früh“ – einerseits in Bezug auf das Kindesalter durch den Ansatz ab der Schwangerschaft und zudem im Sinne von frühzeitig.



Es handelt sich bei den Frühen Hilfen jedoch nicht nur um eine „spezifische Hilfeform“, sondern um ein System von aufeinander bezogenen oder sich ergänzenden Unterstützungsangeboten im Rahmen eines Netzwerkes. Die Angebote liegen im Bereich von Kinder- und Jugendhilfe sowie dem Gesundheitswesen und können von allgemeinen Informationen über Entlastungs- und Gesprächsangebote bis hin zu individuellen Hilfen in spezifischen Lebenssituationen reichen.

- Gesundheitssystem (SGB V) - Schwangerschaftsvorsorge, Geburtskliniken, Hebammenhilfe, Kindermedizin, öffentlicher Gesundheitsdienst
- Schwangerschaftsberatungsstellen (SchKG)
- Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – Familienberatungsstellen, Familienbildungsstätten, Familienzentren, Hilfen zur Erziehung
- Frühförderung (SGB IX)



„Die Frühen Hilfen nach § 1 KKG bilden in NRW den ersten Baustein in einer kommunalen Präventionskette entlang der Lebensbiografie zur frühzeitigen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen. Sie unterscheiden sich von den Frühen Hilfen für andere Altersgruppen insofern, als sie rechtlich und durch die Bundesinitiative geregelt sind, für ihre Umsetzung inhaltliche Vorgaben bestehen und eine finanzielle Unterstützung erfolgt.“
(Landeskonzept Frühe Hilfen NRW)

1.2. WAS SIND DIE ZIELE FRÜHER HILFEN?

- Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern verbessern
- Beziehungs- und Erziehungskompetenz von Eltern fördern
- Beitrag zum gesunden Aufwachsen von Kindern
- Rechte von Kindern auf Schutz, Förderung und Teilhabe sichern
- Lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfeangeboten
- Frühzeitiger Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung

Leitgedanke der frühen Hilfen ist die Prävention und frühzeitige Unterstützung von Familien mit dem Ziel, die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft nachhaltig zu verbessern und dadurch den Kinderschutz zu sichern.

Richtungsziele

- Wissensvermittlung über kindliche Bedürfnisse und Entwicklungsförderung
- Rechtzeitiges Erkennen von Überforderung
- Zugangsfunktion für weiterführende Hilfen
- Förderung einer stabilen Mutter/Eltern-Kind-Bindung
- Entwicklung belastbarer Familienstrukturen
- Psychosoziale, medizinische Beratung und Betreuung bis zum 1. LJ des Kindes
- Ressourcen vergegenwärtigen und erschließen helfen
- Teilnahme an Vorsorge und Präventionsmaßnahmen
- Vermittlung von Kenntnissen und Haltungen zur Elternschaft (Prävention)
- Prävention zur Vermeidung von ungewollten Teenagerschwangerschaften
- Frühe Förderung und Schutz des Kindeswohles

- *Begleitung beim Übergang von Paarbeziehungen zur Elternschaft*
- *Entwicklung von Ressourcen zur Förderung von Resilienz / Erhaltung der Freude am Kind*
- *Aktivierung von Kooperationspartnern und Sicherung der Zusammenarbeit*
- *Sensibilisierung im Netzwerk für die Erkennung von Kindeswohlgefährdungen +Risikoentwicklungen*
- *Vermittlung und Organisation von Hilfen*
- *Soziale Integration*

Die Handlungsziele orientieren sich am Bedarf der Familie, z.B.:

- *Altersgemäße Entwicklung des Kindes erkennen/fördern - Eltern-Kind-Beziehung stärken*
- *Geburt vorbereiten, Schwangerschaft gestalten, Umgang mit dem Kind lernen*
- *Ressourcen erschließen und vergegenwärtigen, positive Bestärkung*
- *Einen selbstverständlichen Charakter von Hilfestellung vermitteln*
- *Elterliche Kompetenzen stärken - das Handlungsrepertoire erweitern*
- *Familie und Haushalt organisieren, wirtschaftliche Lebens- und Haushaltsführung*
- *Basisinformationen für alltägliche Probleme vermitteln und Hilfe zur Bewältigung von Krisen*

1.3. WER IST DIE ZIELGRUPPE?

Primär sind **alle** werdende Mütter oder Väter sowie junge Familien ab Beginn der Schwangerschaft bis zum 3. Lebensjahr des Kindes angesprochen.

Sekundär sollen Familien in belasteten Lebenslagen und mit geringen Möglichkeiten, diese zu bewältigen, in ihrer elterlichen Kompetenz gestärkt werden, z.B.:

- *Eltern mit Überforderungssituationen,*
- *junge, alleinstehende Eltern,*
- *minderjährige Mütter,*
- *bei ungünstigen Wohnverhältnissen, z.B. in sozialen Brennpunkten,*
- *bei Mehrlingsgeburten,*
- *mit behinderten Kindern,*
- *bei Suchtgefährdung,*
- *psychischer Erkrankung,*
- *in Trennung- und Scheidungsprozessen*

1.4. WIE IST DIE RECHTSGRUNDLAGE?

Grundlage der Bundesinitiative Frühe Hilfen ist das Bundeskinderschutzgesetz (Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen - BKiSchG), das zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Elementarer Bestandteil des Gesetzes ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). § 3 Abs. 4 des KKG regelt den Aus- und Aufbau verbindlicher Netzwerkstrukturen im Tätigkeitsfeld der Frühen Hilfen, dessen Verantwortung dem örtlichen Jugendhilfeträger zugeordnet ist. Das BKiSchG enthält neben dem KKG Änderungen im SGB VIII sowie anderen Gesetzen. Erklärtes Ziel des Gesetzes ist es, "das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern" (§1, Absatz 1).

§1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

- 1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,*
- 2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und*

3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk auf der Ebene der örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebamme/FGKiKP gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Früher Hilfen und des Einsatzes von Familienhebamme/FGKiKP, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

1.5. WAS IST DIE BUNDESINITIATIVE FRÜHE HILFEN (BI)?

Die mit dem BKiSchG eingeführte Bundesinitiative Frühe Hilfen (BI) unterstützt Bundesländer, Städte, Gemeinden und Landkreise in ihrem Engagement für die Frühen Hilfen. Bis Ende 2015 stellt der Bund dafür 177 Millionen Euro zusätzlich zu den bereits vorhandenen Angeboten zur Verfügung. Mit diesen Mitteln sollen regionale Netzwerke Frühe Hilfen gestärkt und der Einsatz von Familienhebamme/FGKiKP bzw. vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich gefördert sowie ehrenamtliche Strukturen ausgebaut werden.

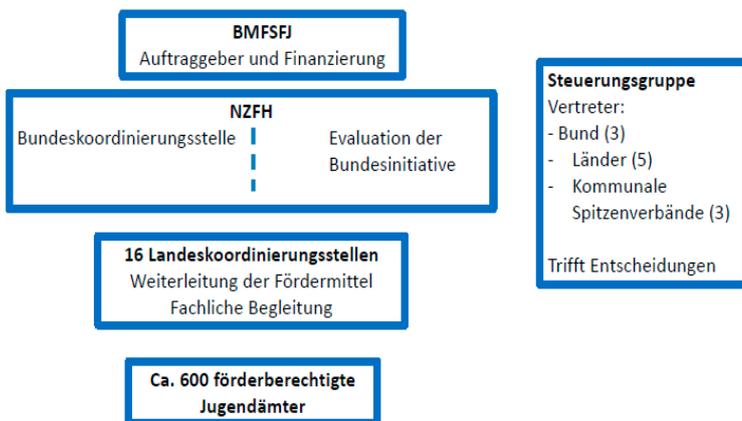
AUFGABEN DER BI

- Gesamtkonzeption zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebamme/FGKiKP“ gem. § 3 Abs. 4 KKG – Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) in NRW
- Inhaltliche Umsetzung und Begleitung auf Bundesebene (Koordinierungsstelle beim NZFH)
- Entscheidung über Förderanträge der Länder
- Evaluation der Praxis zwecks Qualitätsentwicklung und Qualifizierung
- Begleitung des Strukturaufbaus in den Ländern und Kommunen
- Koordination Öffentlichkeitsarbeit und eines länderübergreifenden fachlichen Austauschs



„Ziel ist dabei eine Stärkung der Frühen Hilfen, die sich an alle Eltern ab der Schwangerschaft und an Eltern mit Kleinkindern richtet, um über Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren und insbesondere Familien in belasteten Lebenslagen spezifische Hilfe anzubieten“

Struktur der Bundesinitiative



Die Koordination und Grundstruktur erfolgt durch die Bundeskoordinierungsstelle. Die Verantwortung für die Strukturierung in den Bundesländern sowie die Weiterleitung der Gelder erfolgt wiederum durch die in den Ländern eingerichteten Landeskoordinierungsstellen.

1.5.1. NATIONALES ZENTRUM FRÜHE HILFEN (NZFH)

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) als Kompetenzzentrum und Koordinierungsstelle des Bundes und damit ein Bestandteil der Bundesinitiative, besteht seit 2007 im Rahmen des Aktionsprogramms des Bundesfamilienministeriums und setzt gemeinsam mit den Ländern die Bundesinitiative um. Träger des NZFH sind die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und das Deutsche Jugendinstitut (DJI). Es ist für die wissenschaftliche Begleitung, den Wissenstransfer, Öffentlichkeitsarbeit und die Evaluation des Projektes zuständig.



NZFH: „In Anlehnung an die Grundsätze der Verwaltungsvereinbarung zur Bundesinitiative Frühe Hilfen legt jedes Bundesland eigene Fördergrundsätze für die Umsetzung auf der kommunalen Ebene fest. Jedes Bundesland erstellt ein länderspezifisches Gesamtkonzept. Darin werden der bisherige Ausbau der Frühen Hilfen und der Netzwerke im jeweiligen Land sowie das weitere Entwicklungsinteresse dargestellt. Außerdem können die Länder Schwerpunkte setzen, indem sie die Bundesmittel gezielt auf die Fördergegenstände der Bundesinitiative (Netzwerke, Familienhebamme/Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen u.-pfleger (FGKiKP), Ehrenamtsstrukturen) verteilen.“

1.5.2. LANDESKOORDINIERUNGSSTELLE

Die Koordinierungsstellen der Länder sind gem. Art. 5 der Verwaltungsvereinbarung BI für Qualifizierung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen zuständig. Sie betreiben einen länderübergreifenden fachlichen Austausch und beraten die Kommunen. Ferner unterstützen sie die Koordinierungsstelle auf Bundesebene bei der Evaluation der Bundesinitiative.

Die Strukturen und Förderrichtlinien können in den Ländern durchaus unterschiedlich gestaltet sein. Die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen NRW ist im Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW (MFKJKS) angesiedelt. Sie unterstützt die Jugendämter bei der Umsetzung ihrer jeweiligen Ziele durch:

- *Erarbeitung von Fachkonzepten auf Landesebene zur Weiterentwicklung der Frühen Hilfen einschließlich rahmenrechtlicher Empfehlungen unter Berücksichtigung der kommunalen Fachkonzepte*
- *Fachliche Beratung, Begleitung und Präzisierung der kommunalen Fachkonzepte vor Ort*
- *Koordinierung der Zusammenarbeit im Bereich der Frühen Hilfen auf Landesebene und die Sicherung des landesweiten und länderübergreifenden Austausches*
- *Abwicklung des Förderverfahrens*
- *Mittelnachweis und Berichtswesen auf Landes- und Bundesebene*
- *Entwicklung von Maßnahmen der Qualifizierung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung*
- *Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der BI*
- *Unterstützung der Evaluation des Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)*

1.6. WIE SIEHT DIE FINANZIERUNG AUS?

Das Bundesfamilienministerium stärkt seit 2012 mit einer Bundesinitiative vier Jahre lang den Aus- und Aufbau von Netzwerken Frühe Hilfen und den Einsatz von Familienhebamme/FGKiKP in den Ländern und Kommunen.

Der Anteil der einzelnen Fördermittelempfänger ergibt sich aus der Anzahl der Kinder unter drei Jahren im SGB-II-Leistungsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren im SGB-II-Leistungsbezug. Das Land Nordrhein-Westfalen erhält 22,7 % von diesen Gesamtmitteln. Nach Ablauf des Modellprogramms ist der Bund verpflichtet, es dauerhaft in Höhe von 51 Millionen Euro jährlich fortzuführen. Damit trägt der Bund über die Hälfte der Mehrbelastungen, die durch das Bundeskinderschutzgesetz bei den Ländern und Kommunen entstehen (§4 Abs. 4 Satz 3).

Förderbereich I - Netzwerke „Frühe Hilfen“	Förderbereich II Familienhebamme/FGKiKP	Förderbereich III Ehrenamtsstrukturen
1.Einsatz von Koordinatoren 2.Qualifizierung dieser 3.Dokumentation und Evaluation des Netzwerks 4.Veranstaltungen 5.Öffentlichkeitsarbeit	1.Einsatz Familienhebamme/FGKiKP 2.Qualifizierung für diesen Personenkreis 3.Aufwundergserstattung 4.Qualitätssicherung	1.Qualitätssicherung 2.Koordination + Begleitung durch Hauptamtliche 3.Qualifizierung 4.Fahrtkosten 5.Aufwundergserstattung

Förderbereich IV – Sonstige Maßnahmen - Die Fördergrundsätze NRW geben eine Priorisierung der Förderbereiche vor. Sonstige Maßnahmen werden nur unter bestimmten Kriterien und nachrangig gefördert.

AUSGESTALTUNG DES FONDS AB 1. JANUAR 2016

„Die nachhaltige und dauerhafte Finanzierung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien sichert der Bund ab 2016 gem. § 3 Abs. 4 KKG (BKISchG) über einen Fonds. Mit diesem stellt er jährlich Mittel in Höhe von 51 Mio. bereit.“

Im Rahmen der Verhandlungen zwischen Bund und Landeskoordinierungsstelle zur Ausgestaltung der Verwaltungsvereinbarung „Fonds Frühe Hilfen“ wurden die grundlegenden Regelungen für 2016 festgelegt.

Die Vereinbarung besteht vorerst ohne Laufzeit. Die Landeskoordinierungsstellen müssen dem Bundesministerium ab dem 30.9.15 alle drei Jahre ein aktuelles Gesamtkonzept sowie alle vier Jahre einen Bundesbericht vorlegen. Dem entsprechend wird der Verteilerschlüssel in drei Jahren angepasst. Die Städte erhalten weiterhin fachbezogene Pauschalen, die sie unter Einhaltung der veränderten Fördergrundsätze und Abstimmung über die Einreichung von Maßnahmenplänen verwalten und über Verwendungsnachweise nachweisen müssen.

- Die Förderung von Erziehungshilfen oder Projekten/Maßnahmen, die der Abwendung von Kindeswohlgefährdung dienen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Familienhebamme oder FGKiKP müssen
 - a) dem jeweiligen Kompetenzprofil entsprechen,
 - b) in ein multiprofessionelles Team eingebunden sein,
 - c) ein Leistungsprofil anhand der Qualitätssicherungskriterien des NZFH erstellen und einhalten.
- Qualifikationen/Fortbildungen in allen Bereichen werden nur dann gefördert, wenn sie den Qualitätskriterien entsprechen.
- Der Einsatz von ehrenamtlichen Kräften muss von einer hauptamtlichen Fachkraft koordiniert werden, die spezifisch für die Aufgabe geschult wurde.
- Die Angebote der Frühen Hilfen müssen partizipativ an den Bedarfen der Familien weiterentwickelt werden. Hierzu müssen Ziele und Maßnahmen unter Einbeziehung von Gesundheits- und Sozialplanung festgelegt und überprüft werden.

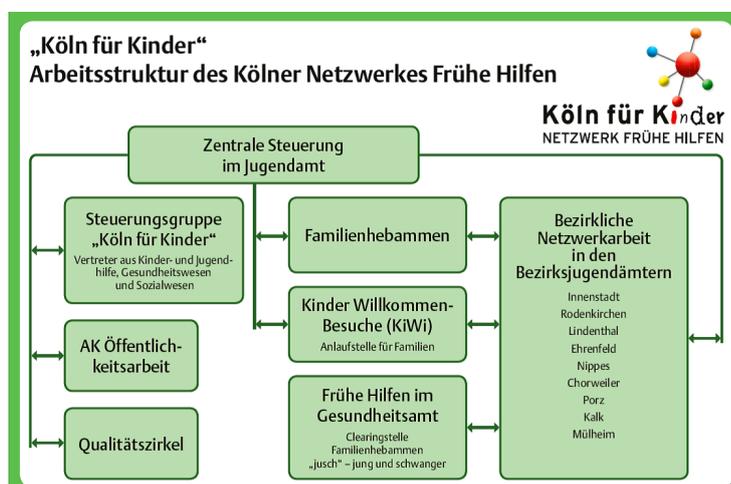
2. STRUKTUR „KÖLN FÜR KINDER“

2.1. WIE IST DER STAND DER FRÜHEN HILFEN IN KÖLN?

Die Stadt Köln erfüllt den gesetzlichen Auftrag in den Förderbereichen mit dem Auf- und Ausbau des Netzwerkes Frühe Hilfen, dem Einsatz von Familienhebamme/FGKiKP und Aufbau von Ehrenamtsstrukturen. Bereits seit 2011 hat die Stadt sich im Rahmen des sozialen Frühwarnsystems in Kooperation mit dem Gesundheitsamt auf den Weg gemacht, die Kölner Kooperationsstrukturen zu verbessern, um Risiken für Kinder möglichst frühzeitig zu erkennen und Eltern wirkungsvoll zu erreichen.

Im Auftrag des Jugendhilfeausschusses wurden unter Federführung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie im Arbeitskreis „Konzeptentwicklung Netzwerk Frühe Hilfen Köln“ die konzeptionellen Grundlagen für eine Netzwerkgründung und -gestaltung geschaffen. 2012 formierte sich daraus das Netzwerk „Köln für Kinder – Das Netzwerk für Schwangere und Familien“.

Das Netzwerk „besteht aus einer übergeordneten zentralen Steuerungsgruppe, der zentralen Steuerung im Sachgebiet „pädagogische und wirtschaftliche Grundsatzangelegenheiten“ sowie den bezirklich organisierten Netzwerken, die durch die jeweilige Bezirksjugendamtsleitung geleitet und von Mitarbeitern unterstützt werden.



In der Steuerungsgruppe sind alle für die Frühen Hilfen relevanten Bereiche vertreten. Hier finden die grundsätzlichen Abstimmungen für die bezirklich organisierte Netzwerkarbeit der Frühen Hilfen statt. Die Geschäftsführung liegt in der Abteilung „pädagogische und wirtschaftliche Grundsatzangelegenheiten“. Stadtübergreifend und in allen Bezirken vertreten bestehen in Köln die dort angegliederten Angebote der Kinderwillkommensbesuche sowie das gemäß den Fördergrundsätzen neu geschaffene Angebot der Familienhebamme/FGKiKP.

Die im Zuge des sozialen Frühwarnsystems eingerichtete Clearingstelle hat als Kooperationsprojekt zwischen Jugendamt und Gesundheitsamt ein Netzwerk mit den Akteuren des Gesundheitssystems aufgebaut. Sie ist primär Anlaufstelle für medizinisches und pflegerisches Personal aus dem Gesundheitssystem (Entbindungs-/Kinderkliniken, niedergelassene Kinder-/Frauenärzte, freiberufliche Hebammen u.a.).

LEITZIELE

- *Durch die Angebote von Köln für Kinder – das Netzwerk für Schwangere und Familien erfahren Schwangere, werdende Väter und Familien mit Kleinkindern Wertschätzung und Unterstützung.*
- *Die verbindliche Kooperation der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens ist Auftrag für das Netzwerk. Das Netzwerk stellt durch die eingebundenen Institutionen sicher, dass Schwangere bzw. werdende Eltern und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren die entsprechenden Angebote am Lebensort der Familien zugänglich gemacht werden.*
- *Das Netzwerk bündelt verschiedene Kompetenzen der beteiligten Institutionen, die im Netzwerk in ihrer Fachlichkeit kooperieren.*
- *Situationsbedingt werden verschiedene Fachkompetenzen anderer, nicht dem Netzwerk angehörender Institutionen, Einrichtungen oder Einzelpersonen einbezogen. Die Struktur des Netzwerks ist in seinem Spektrum so breit aufgestellt, dass – auch werdende - Eltern wirkungsvoll erreicht und Risiken für Kinder möglichst frühzeitig erkannt und reduziert werden.*
- *Zu der Struktur des Netzwerks gehören auch Angebote und Maßnahmen aus dem Bereich der Interventionen, um gegebenenfalls das Kindeswohl zu schützen. Das Netzwerk zielt mit seinen Angeboten darauf ab, Familien in ihrer Selbstorganisation zu stärken.*

RICHTUNGSZIELE

- *Die Akteure der Jugend- und Gesundheitshilfe kooperieren sowohl bezirksübergreifend als auch auf bezirklicher Ebene im Netzwerk auf der Basis verbindlicher Absprachen zur Verwirklichung der Leitziele.*
- *Die Frühen Hilfen sind am Lebensort der Familie, im Sozialraum verortet und bieten den Familien einen niederschweligen Zugang.*
- *In jedem Bezirk gibt es einen Ort, der sowohl für Familien als auch für Fachkräfte die zentrale Anlaufstelle im Bezirk ist. Das Netzwerk baut Kommunikationsstrukturen auf, über die die Familien erreicht und angesprochen werden. Schwangere Frauen und Familien mit Neugeborenen sind so früh wie möglich, mindestens aber innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes, über die Angebote der Frühen Hilfen in Köln, insbesondere über die Angebote in ihrem Stadtbezirk, informiert.*
- *Präventive und unterstützende Angebote der Netzwerkpartner werden für die Eltern vorgehalten, mit dem Ziel, mittels der Angebote Familien- und Elternkompetenzen sowie die gesunde körperliche und seelische Entwicklung des Kindes zu stützen, zu stärken und zu sichern.*
- *Gesundheitswesen und Jugendhilfe arbeiten im Sinne der Familien eng zusammen, um Problemlagen und riskante Entwicklungen bei Kindern und Eltern frühzeitig wahrzunehmen und um bedarfsgerechte Hilfen anzubieten bzw. zu vermitteln.*

2.2. WIE SIEHT DIE NETZWERKARBEIT AUS?

In Köln hat sich das Netzwerk „Köln für Kinder - das Netzwerk für Schwangere und Familien“ aus Fachkräften der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitssystems sowie unterschiedlicher familienbezogener Dienste erfolgreich in allen neun Stadtbezirken etabliert.



Lokale Akteure der Frühen Hilfen verknüpfen sich und ihre Angebote in jedem Stadtbezirk. Die Netzwerksitzungen werden von der jeweiligen Bezirksjugendamtsleitung geleitet und finden ca. 2 - 4 Mal jährlich statt. Im Vordergrund stehen bislang das gegenseitige Kennenlernen, der Austausch und die Auseinandersetzung mit verschiedenen Themen.

Vorhandene Ressourcen in den Bezirken wurden und werden bezirklich erfasst und in Beziehung zueinander gesetzt. Es haben sich weitergehende Arbeitskooperationen entwickelt und über Multiplikatoren besteht der Austausch zu anderen Arbeitskreisen. Die Bezirksjugendämter haben hierzu in Kooperation mit Kliniken und Netzwerkteilnehmern diverse Fachveranstaltungen, Präsentationen und Fortbildungen zu unterschiedlichen Themen organisiert.

Die Familienhebamme/FGKiKP und Koordinationskraft der KinderWillkommen-Besuche sowie eine Vertretung aus dem Sachgebiet Frühe Hilfen im Gesundheitsamt sind fester Bestandteil der Netzwerke. Mit allen Akteurinnen und Akteure werden Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen, um Verbindlichkeit herzustellen.

2.2.1. WARUM IST DIE NETZWERKARBEIT SO WICHTIG?

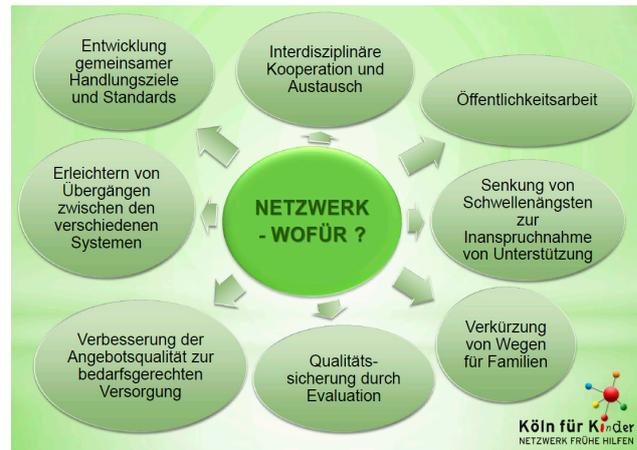
„Bund und Länder wollen faire Chancen und gute Lebensbedingungen von Anfang an für Kinder im gesamten Bundesgebiet sicherstellen. Dafür ist eine intensive Zusammenarbeit verschiedener Einrichtungen und Dienste (§ 3 Absatz 2 KKG) notwendig, die in einem lokalen Netzwerk unter Einbindung von Familienhebamme/FGKiKPN und auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen koordiniert werden müssen.“
(NZFH)

Ein Netzwerk als eine Dialog-, Ideen- und Informationsplattform hat das Ziel der Professionalisierung durch Vernetzung. Die Mitglieder sollen mit einem gemeinsamen Ziel ihre jeweiligen Stärken einbringen, um konstruktiv bestimmte Fragestellungen zu bearbeiten und sich gegenseitig Impulse und Hilfestellungen zu geben. Zentraler Bestandteil ist dabei die gegenseitige Wissensvermittlung.

Damit Familien einfacher passenden Angeboten erreicht werden können, ist eine Kooperation der Akteure in den Frühen Hilfen notwendig. Prinzipiell können im Bereich frühe Hilfen alle Institutionen, die aufgrund ihrer Profession mit der Zielgruppe in Kontakt kommen, Netzwerkpartner darstellen, u.a. Vertreter von:

- Jugendämtern
- Jugendhelfeträgern
- Gesundheitsämtern
- Kinderärzten, Gynäkologen, Krankenhäusern und Kliniken
- Hebammen und Entbindungspflegern
- Schwangerschafts- und Familienberatungsstellen sowie der Familienbildung
- Frühförderungen
- U3- Betreuungsplätzen
- Psychologen und Ärzten der Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Sozialhilfeleistern, Arbeitsagenturen, Familienrichtern, Polizei Schulen

Die Netzwerkarbeit dient dazu, die jeweiligen - oft bereits vorhandenen Ressourcen- besser kennenzulernen und daraus gemeinsame Ziele und Maßnahmen abzuleiten. Über den systemübergreifenden Austausch zwischen den Fachkräften können die Zuständigkeiten transparenter gemacht und die Zusammenarbeit erleichtert werden. Ziel ist eine Stärkung der Frühen Hilfen um insbesondere Übergänge zwischen den verschiedenen Systemen für Familien zu erleichtern und die Schwellenängste zur Inanspruchnahme von Hilfen überwunden werden.



- *Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung und allgemeinen Zielsetzung*
- *Erarbeitung klarer und verlässlicher Strukturen und Initiierung von Veränderungsprozessen*
- *Information durch Transparenz - gegenseitiges Kennenlernen der Akteure und jeweiligen Angebote*
- *Entwicklung einer gemeinsamen Haltung trotz unterschiedlicher Aufgaben und von Wertschätzung für die unterschiedlichen Professionen*
- *Interorganisationales Lernen / Transfer von Wissen und Arbeitsweisen in die jeweils eigene Systemsprache*
- *Erfahrungsaustausch und konkrete Impulse zur Erleichterung der eigenen Arbeit*
- *Beteiligung / Prozesssteuerung / Stärkung der Angebote und Dienstleistungen*
- *Bündelung von Ressourcen, Schaffung von Synergieeffekten und Gestaltung bereichsübergreifender Angebote*

2.3. FAMILIENHEBAMME/FAMILIEN-GESUNDHEITS-KINDERKRANKENPFLEGER (FGKIKP)

2.3.1. WAS IST DAMIT GEMEINT?

In den Netzwerken soll der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen (FGKIKP) über die Bundesinitiative unter Einbezug ehrenamtlicher Strukturen etabliert werden. Weiterführende Regelungen enthält die Verwaltungsvereinbarung »Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen/FGKiKP«, die zwischen den Bundesländern und dem Bund mit Wirkung zum 01.07.2012 geschlossen wurde.

Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen und Familien-Gesundheits-/ Kinderkrankenpfleger mit einer Zusatzqualifikation zur Aufgabenwahrnehmung im Kontext Früher Hilfen. Die Ausbildung dient der Befähigung, Familien in besonderen bzw. schwierigen Lebenssituationen helfen zu können.

Die Voraussetzungen und Fähigkeiten sind in den jeweiligen Kompetenzprofilen vom NFZH beschrieben (www.fruehehilfen.de)

Die Fachkräfte arbeiten interdisziplinär, vernetzt und arbeiten als Lotsen zur Vermittlung an die bestehenden Angebote Früher Hilfen. Ihre Tätigkeit ist daher als Querschnittsaufgabe im Gesundheitsbereich und der Kinder- und Jugendhilfe zu verorten. Durch aufsuchende Arbeit und Stärkung vorhandener Ressourcen soll das gesunde Aufwachsen von Kindern zu gestärkt werden.

In Köln hat sich der Einsatz von Familienhebammen/FGKiKP und vergleichbaren Berufsgruppen auf der Basis des Kompetenzprofils des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen etabliert. Über die Mittel der Bundesinitiative wurden insgesamt fünf Stellen besetzt. Alle werdenden Eltern und Elternteile mit einem Kind bis zu einem Jahr in belastenden Lebenssituationen können sich u.a. bei Kliniken, Hebammen, Ärzten, Gesundheitsamt oder Beratungsstellen über das Angebot informieren.

2.3.2. WAS MACHT EINE FAMILIENHEBAMME/FGKiKP?

- Eine Familienhebamme/FGKiKP unterstützt die Mutter, den Vater bzw. andere primäre Bezugspersonen bei der Versorgung und Gesundheitsförderung des Säuglings im ersten Lebensjahr.
- Sie orientiert sich in ihrer beruflichen Praxis an Qualitätsstandards und muss ihre Arbeit im Sinne der Qualitätssicherung dokumentieren und evaluieren.
- Die Familienhebamme/FGKiKP kooperiert mit dem öffentlichen Auftraggeber. Sie achtet auf Signale einer Kindeswohlgefährdung und muss ggf. zum Schutz des Kindeswohls aktiv werden.
- Eine Familienhebamme/FGKiKP leistet ganzheitliche Arbeit mit den Familien im Sinne von Begleitung und Beratung zur Sicherstellung ausreichender Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungskompetenzen der Eltern, damit sich das Kind altersgerecht entwickeln kann.

Unterstützung zur Schaffung einer positiven Lebenssituation durch:

- Alltagspraktische Förderung und Förderung der Erziehungskompetenz von (werdenden) Eltern
- Aufklärung über Gesundheit und physiologische Entwicklung des Kindes
- Stärkung von Kompetenzen und Aktivierung von Ressourcen der Eltern
- Wecken von Bereitschaft und Motivation zur Annahme von Hilfe, bei Bedarf Anbindung an Institutionen oder weitere Hilfen im Sozialraum

Familienhebammen/FGKiKP arbeiten interdisziplinär und vernetzt. Sie dienen der Familie gegenüber als Lotsen zur Vermittlung an die bestehenden Angebote Früher Hilfen. Sie arbeiten primär aufsuchend, einzelne Kontakte können in Praxen, Kliniken, Mutter-Kind-Einrichtungen, Familienzentren, Beratungsstellen o.ä. stattfinden.

Die Leistung orientiert sich am jeweils konkreten Unterstützungsbedarf und kann Folgendes beinhalten:

- Prävention frühkindlicher Störungen durch emotionale Stärkung und Stärkung des Selbstverständnisses
- Beratung und Anleitung bzgl. Ernährung und Säuglingspflege
- Förderung und Beobachtung der Entwicklung der Mutter-Kind-Beziehung, Aufklärung über Bindung und kindliche Bedürfnisse
- Hilfe bei Bedarfen, die das Kind betreffen
- Konfliktberatung in allen Lebenslagen rund um die Geburt des Kindes
- Vermittlung von Informationen, Sachverhalten und Zusammenhängen
- Erziehungshilfe, aktivitätsbezogene Anleitung, Gesundheitspflege
Gestaltung von Alltagsstrukturen und Ritualen, Haushaltsführung und wirtschaftlicher Grundversorgung
- Entwicklung und Förderung von Elternkompetenzen und + -ressourcen, Reflexion von Verhaltensweisen, Einstellungen / Haltungen, positive Bestärkung der elterlichen Motivation und sozialen Kompetenz
- Hilfe zur Selbsthilfe und Selbständigkeit / ggf. Einleitung weiterer Unterstützungsmaßnahmen, Anbindung im Sozialraum

2.3.3. WAS IST DER UNTERSCHIED ZU EINER HEBAMME?

Familienhebamme/FGKiKP ist ein Beruf an der Schnittstelle Gesundheit und Soziales. Die klassische Hebamme deckt in erster Linie die Aufgaben der Gesundheitsfürsorge ab. Der inhaltliche Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der psychosozialen und gesundheitlichen Begleitung von Schwangeren, Müttern/Vätern und Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf. Eine Familienhebamme/FGKiKP übernimmt im Gegensatz zur Hebamme die Betreuung mit Blick auf das gesamte Familiensystem.

Die Familienhebamme im Rahmen der frühen Hilfe wird nicht als klassische Hebamme eingesetzt sondern erfüllt eine Lotsinnenfunktion im Rahmen der Sozialraumarbeit. Das bedeutet, dass sie eine Vermittlung und Anbindung der Familien an bestehende Angebote in der Umgebung erreichen soll. Durch den Einsatz und die Kooperation im Netzwerk sollen die frühen Hilfen besser untereinander abgestimmt werden. Es muss somit ein klares Rollenverständnis bestehen.

2.3.4. WIE ERHÄLT MAN EINE FAMILIENHEBAMME/FGKIKP?

Der Kontakt kann über Gesundheitsamt, Jugendamt, Jugendhilfeträger, Geburts- und Frauenkliniken, Frauenärzten, Kinderärzten, Hebammen, Beratungsstellen und sonstigen sozialen Einrichtungen im jeweiligen Bezirk hergestellt werden. Die Unterstützung kann auch direkt bei den Koordinationsstellen beantragt werden.

Die Leistung ist bezirksgebunden, das heißt die Familienhebamme/FGKIKP kann nur innerhalb des Sozialraumes eingesetzt werden, dem sie zugewiesen wurde. Bedarf, Indikation, Dauer und inhaltlicher Schwerpunkt werden von der beauftragenden Stelle und in Abstimmung mit der Familie bestimmt.

2.3.5. WELCHE KOSTEN ENTSTEHEN?

- Reine Hebammenleistungen werden von den Krankenkassen übernommen (SGB V).
- Das KKG regelt den Einsatz von Familienhebammen/FGKIKP im Netzwerk Früher Hilfen insbesondere unter strukturellen und finanziellen Gesichtspunkten.
- Die Leistung ist für die Klienten kostenfrei. Sie wird über Fördermittel des Landes zum „Netzwerk aufbau Frühe Hilfen“ finanziert (Art. 2 Abs.4 Verwaltungsvereinbarung) und unterliegt festen Standards.

2.3.6. WER KANN EINE FAMILIENHEBAMME/FGKIKP BEANTRAGEN?

Alle werdenden Eltern und Elternteile mit einem Kind bis zu einem Jahr in subjektiv belastenden Lebenssituationen, mit geringen Bewältigungsressourcen oder einem besonderen Unterstützungsbedarf aufgrund einer individuellen oder gesellschaftlichen Situation können eine Familienhebamme/FGKIKP beantragen. Zum Beispiel:

- *Alleinerziehende Eltern mit besonderer Belastung oder in Überforderungssituationen*
- *Eltern mit Schreibabys, chronisch kranken oder durch andere Regulationsstörungen belastete Kinder*
- *Eltern mit Mehrlingen oder vorzeitig geborenen Kindern*
- *überforderte, unsichere oder chronisch kranke Schwangere bzw. Mütter*
- *Mütter bzw. Schwangere mit Gewalterfahrung körperlicher und seelischer Art*
- *Mütter ohne soziale Einbindung (z.B. ausländischer Herkunft) oder mit sozialer Belastung*
- *Suchtgefährdete Schwangere und junge bzw. minderjährige Mütter*

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der physischen und psychosozialen Beratung und Betreuung von (werdenden) Müttern und Vätern sowie anderen primären Bezugspersonen und deren Säuglingen vom Beginn der Schwangerschaft bis zu einem Jahr nach Geburt des Kindes.

Eine Ablehnung der Leistung wird nicht namentlich gemeldet und hat keine Konsequenzen.

2.3.7. WANN KANN SIE NICHT EINGESETZT WERDEN?

- wenn die Leistung in den Bereich des SGB V fällt und somit von der Krankenkasse übernommen werden kann
- wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder eine drohende Kindeswohlgefährdung vermutet wird – gemäß § 8a SGB VIII
- wenn eine Hilfe zur Erziehung (HzE) besteht oder die Bedarfe den Leistungen einer HzE gemäß § 27 SGB VIII entsprechen
- wenn kein Mitwirkungswille besteht oder die Kooperation mangelhaft ist
- wenn der Einsatz nicht gewollt und nicht freiwillig ist

2.3.8. GIBT ES EINEN DATENSCHUTZ?

Familienhebamme/FGKiKP unterliegen dem Hebammengesetz sowie den länderspezifischen Berufsordnungen und den Datenschutzbestimmungen. Das bedeutet, dass sie bezüglich aller Geheimnisse, die ihr im Rahmen ihrer Berufsausübung anvertraut wurden, der Schweigepflicht unterliegen. Eine eventuelle Weitergabe von Daten und Informationen erfordert das Einverständnis der betreffenden Familie (Transparenzgebot). Familienhebammen/FGKiKP haben einen Beratungsanspruch gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe bezüglich der Risikoeinschätzung einer Kindeswohlgefährdung. In diesem Fall dürfen sie in anonymisierter Form erforderliche Daten zur Verfügung zu stellen (§ 4, Abs. 2, KKG).

Falls gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden, diese mit den Eltern erörtert wurden und die Eltern nicht bereit sind, bei der Abwendung zu kooperieren, können Daten auch ohne Zustimmung der Eltern weitergegeben werden. Über die Datenweitergabe sind die Eltern vorab zu informieren sofern der weitere Schutz des Kindes gesichert ist (§ 4, Abs. 3, KKG).

KKG - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

SGB V - allgemeine Regelungen des Gesundheitswesens- Hebammengesetz

SGB VII - Kinder- und Jugendhilfe

Datenschutzgesetz

§203 Strafgesetzbuch

2.4. EHRENAMT IN DEN KINDERWILLKOMMENBESUCHEN (KIWI)

Familien sollen so früh wie möglich die Erfahrung machen, dass sie in der Stadt Köln Partner haben, die sie wertschätzend bei der Versorgung, Erziehung und Bildung Ihres Kindes unterstützen. Daher erhalten alle frisch gebackenen Eltern bereits seit 2008 das Angebot eines KinderWillkommen-Besuches (KiWi) durch einen Ehrenamtlichen.

Ziel des Hausbesuches ist die Vermittlung von Informationen und bestehenden Angebote im jeweiligen Stadtteil und niederschwellige Beratung bei Bedarf. Neben allgemeinen Tipps und Hinweisen erhalten die Eltern eine Tasche mit einem Informationsordner über die Angebote der frühen Hilfen sowie Präsenten der Kooperationspartner.



Das Angebot wurde vom zentralen Amt für Kinder, Jugend und Familie unter Mitwirkung interessierter Jugendhilfeträger initiiert, wird von dort aus fachlich gesteuert und koordiniert. Die Verantwortung für die Durchführung der Willkommensbesuche liegt bei sieben ausgewählten Trägern der Jugendhilfe. Ihnen obliegt die Organisation und Steuerung der Hausbesuche, die von ehrenamtlichen Kräften durchgeführt werden.

Das Angebot wurde im Kontext der Frühen Hilfen dahingehend erweitert, dass die Koordinationskräfte als Schnittstelle zwischen bezirklichem Netzwerk und Familien fungieren. Durch sie erfolgt eine kontinuierliche Bestandsaufnahme der Frühen Hilfen im Bezirk und sie sind Netzwerkpartner. Ihnen wurde nun die Funktion als Ansprechpartner für Familien im Kontext der Frühen Hilfen zugeordnet. Sie sollen die über KiWi erfassten Problemlage und Bedarfe in die Bezirke vermitteln.

Arbeitsstruktur von KiWi:



2.5. WIE SIEHT ES MIT ÖFFENTLICHKEITSARBEIT AUS?

Die Öffentlichkeitsarbeit auf Bundes- und Landesebene findet über das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) statt. Das NZFH publiziert Information in unterschiedlichsten Medien wie Internet, Zeitungen und Fernsehen, betreibt eine Homepage zum Bereich Frühe Hilfen und veranstaltet Fachtagungen zum wissenschaftlichen Austausch.

Die Öffentlichkeitsarbeit in den Kommunen wird zentral über die jeweiligen Jugendämter reguliert. Die Empfänger von Transferleistungen (Jugendhilfeträger) haben dafür bestimmte Regelungen einzuhalten. Diese besagen unter anderem, dass dem Land NRW unter Ausschluss der Vorbehalte des § 37 des UrhG das ausschließliche Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen ist sowie dass bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art durch die Platzierung der Logos von BI und BMFSFJ hinzuweisen ist.

Zur Gestaltung der stadtweiten Öffentlichkeitsarbeit hat sich in Köln unter Federführung des Jugendamtes ein Arbeitskreis gebildet. Es werden dort gemeinsam Ideen gesammelt und Vorschläge erarbeitet, die seitens der zentralen Steuerung mit dem Amt für Öffentlichkeitsarbeit abgestimmt und von dort aus umgesetzt werden. So wurde u.a. zur gemeinsamen Identifikation das Kölner Netzwerk-Logo eingeführt.





Des Weiteren wurden vom Arbeitskreis diverse Informationsmedien (Flyer, Plakate, Pressemitteilungen) erstellt, die sich speziell an Familien bzw. an Fachkräfte und Fachöffentlichkeit richten.

In Kooperation mit dem Amt für Öffentlichkeitsarbeit findet zusätzlich Pressearbeit statt.

2.5.1. DAS "WIKI- KÖLN FÜR KINDER"

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln (Sachgebiet 511/2) hat zur Erfüllung des Gesetzauftrages auf der Ebene Kooperation und Information im letzten Jahr das „Wiki Köln für Kinder“ gestartet. Hierbei handelt es sich um ein webbasiertes Content-Management-System, welches den Fachkräften Jugendhilfe, Gesundheits- und Sozialwesen als eine zeitgemäße Plattform zur Wissensvermittlung die Zusammenarbeit erleichtern soll. Das "Wiki - Köln für Kinder" stellt eine Art Enzyklopädie der Frühen Hilfen in der Stadt Köln sowie eine Austauschplattform für in Köln verortete Fachkräftedar. Durch das Einstellen aller wichtigen Informationen im Bereich der frühen Hilfen Bereiche wird Transparenz geschaffen und bietet den Mitgliedern gleichzeitig die Möglichkeit zur Diskussion und Austausch. Gleichzeitig können bei Bedarf Autorenrechte erteilt werden, um selber aktiv am Wiki arbeiten zu können.

Wenn Sie in Köln in den Frühen Hilfen tätig sind, können Sie über: <https://koelnfuerkinder.stadt-koeln.de> ein Benutzerkonto beantragen, um die Informationsplattform zu nutzen. Für Fragen, Beiträge oder Anregungen können Sie sich an die Zentrale Steuerung Frühe Hilfen im Jugendamt wenden: Tel. 0221-221- 24892, kfk@stadt-koeln.de.

3. WIE GEHT ES WEITER?

Ziel ist langfristig die Entwicklung einer integrierten kommunalen Gesamtstrategie in den Frühen Hilfen von Jugendamt und Jugendhilfeplanung.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung plant ein präventives Kinderschutzgesetz. Die Landeskoordinierungsstelle wird dieses Gesetzgebungsverfahren im Hinblick auf die rechtliche Ausgestaltung der Frühen Hilfen begleiten.

3.1. QUALITÄTSSICHERUNG?

Das Bundeskinderschutzgesetz erhöht die Verbindlichkeit fachlicher Standards der Kinder- und Jugendhilfe. Über den § 79a wurden neue Regelungen zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in das SGB VIII eingefügt. So wird eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich festgeschrieben, um fachliches Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe in quantitativen und qualitativen Strukturen zu gewährleisten und langfristig eine Risikominimierung für Kinder und Jugendliche zu bewirken. Daher erhalten auch die Maßnahmen zur Evaluation und Qualitätsentwicklung im Bereich der Frühen Hilfen einen hohen Stellenwert und werden innerhalb der Förderbereiche über Bundesmittel gefördert.

Zur Arbeit von Familienhebammen/FGKiKP zählt neben der qualifizierten Betreuung eine schriftliche Dokumentation der Arbeit, die der Nachvollziehbarkeit und Optimierung, u.a. in Bezug auf Einschätzung von Risiken und Wahrnehmung von Ressourcen dient. Das nationale Zentrum hat entsprechende Bögen zur Dokumentation und Evaluation entwickelt. Ziel ist eine kontinuierliche und effiziente Verbesserung des Einsatzes von Familienhebammen/FGKiKP.

Es werden über die Bundesinitiative unterstützend Fortbildungen, Qualifizierungen und Fachtagen, angeboten sowie Arbeitshilfen zur Qualitätsentwicklung für alle Förderbereiche publiziert.

3.1.1. QUALITÄTSSICHERUNG IN KÖLN

Zur Weiterentwicklung der bestehenden Ansätze in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachkräften und Einrichtungen finden in Köln Maßnahmen zur Qualitätssicherung statt.

Mit den Jugendhilfeträgern wurden auf der Grundlage zentral entwickelter Konzepte und Standards die jeweiligen Vereinbarungen zur verbindlichen Zusammenarbeit vertraglich festgelegt. Diese werden in Konferenzen und Qualitätsentwicklungsdialogen sowie statistischen Erhebungen überprüft.

Ziel ist der Aufbau eines Qualitätszirkels zur Weiterentwicklung der Standards.

Um die Struktur des Wiki sukzessive zu verbessern und Ihren Interessen entsprechend zu erweitern, ist nach den Sommerferien die Gründung eines Redaktionsteams geplant.

Um in Köln den Anforderungen einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung gerecht zu werden und die Wünsche der Akteure einzubinden, wurde seitens der Stadt Köln das Institut für Bewegungs- und Neurowissenschaft der Deutschen Sporthochschule Köln zur Evaluation der Netzwerkarbeit beauftragt.

Die Evaluation des Netzwerkes „Köln für Kinder“ erfolgt mit allen Netzwerkakteuren der Frühen Hilfen in den neun Stadtbezirken. Die ersten beiden Erhebungen mittels eines anonymen Fragebogens erfolgten im September 2014 sowie Februar 2015. Zwei weitere Erhebungen sind innerhalb eines Gesamtzeitraums von zwei Jahren vorgesehen.

Die weitere Entwicklung des Netzwerkes läuft prozesshaft unter Einbeziehung der Wünsche und Bedarfe der beteiligten Akteure. Ziel ist die weitere Vernetzung aller Angebote der Frühen Hilfen innerhalb einer klar definierten und für Familien verständlichen Struktur im gesamtstädtischen Konzept.

3.2. ONLINE-SUCHMASCHINE FÜR FAMILIEN

Nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden NRW und dem Bundesministerium hat die Bundesinitiative die Entwicklung eines Online-Instruments Frühe Hilfen zur kostenfreien Nutzung in Auftrag gegeben, damit Familien die für sie geeignete Unterstützung schnell und einfach finden. Sowohl die Adressaten der Frühen Hilfen als auch Fachkräfte sollen über dieses Instrument schnell und einfach Informationen zu Angeboten und richtigen Ansprechpartnern finden. Neben Adressaten und vermittelnden Fachkräften gibt es einen planerischen Bedarf der Netzwerkkoordinierenden Frühe Hilfen und kommunaler Planungsbereiche. Diese benötigen einen Überblick über den Bestand der Angebote Früher Hilfen vor Ort, um gezielt Angebotsbedarfe und -nachfrage zu identifizieren und einschätzen zu können.

Gleichzeitig bietet das System über eine landesweite Erfassung und Auswertung von Angeboten einen Beitrag zur landesweiten Qualitätssicherung. Es soll die Suche nach Angeboten mittels Kartenfunktion, Kategorien über Piktogramme und verschiedene Suchfunktionen erleichtern. Die Suche soll nach Stadtteil/Umkreis, Alter, Lebenslage und Freitextsuche erfolgen. Das Online-System Frühen Hilfen befindet sich aktuell in der Testphase. Die Daten werden über eine Excel Tabelle eingepflegt bzw. sind darüber erhältlich. Über eine Standardschnittstelle sollen Eingaben auch über Träger oder Ärzte möglich sein. Das System wird in Köln voraussichtlich Anfang 2016 zur Verfügung stehen.

4. KONTAKT

Kontakte für Familien

Schwangere und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren können sich über

Angebote der Frühen Hilfen

bei folgenden Ansprechpartnern (KIWI-Koordinationsstellen) informieren:

	Innenstadt Evangelische Familienbildungsstätte	0221 / 47445 50
	Rodenkirchen Kinderschutzbund Köln	0221 / 5 77 77 16
	Lindenthal Deutsches Rotes Kreuz	0221 / 5 48 73 24
	Ehrenfeld wir für pänz	0221 / 37 99 69 66
	Nippes Sozialdienst kath. Frauen e.V.	0221 / 17 30 77
	Chorweiler Kindernöte e.V.	0221 / 16 92 00 95
	Porz Sozialdienst kath. Frauen e.V.	02203 / 18 50 00
	Kalk Kinderschutzbund Köln	0221 / 47 44 59 15
	Mülheim Bürgerzentrum Vingst / Vingster Treff	0221 / 87 54 85

Köln für Kinder NETZWERK FRÜHE HILFEN

Familienhebammen

können auch direkt bei folgenden Stellen angefragt werden.

	Innenstadt, Nippes, Lindenthal Gesundheitsamt der Stadt Köln	0221 / 22 12 92 99
	Ehrenfeld wir für pänz	0221 / 37 99 69 66
	Rodenkirchen Zentrum für Frühbehandlung und Frühförderung gGmbH	02232 / 1 48 68 41
	Chorweiler Kindernöte e.V.	0221 / 7 00 65 20
	Porz Sozialdienst kath. Frauen e.V.	02203 / 18 50 00
	Kalk Kinderschutzbund Köln	0221 / 47 44 59 15
	Mülheim Vingster Treff e.V.	0221 / 87 54 85



ANSPRECHPARTNER FÜR FACHKRÄFTE

Informationen zum Netzwerk

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Die Anmeldung zur Teilnahme am Netzwerk erfolgt über die jeweilige Bezirksjugendamtsleitung beim Bezirksjugendamt.

Bezirksjugendamt	Amtsleitung	Telefon	Weitere Ansprechpartner
Innenstadt	Herr Röttgen	0221-221-91260	Frau Vascellari: 0221-221-91273
Rodenkirchen	Frau Hartmann	0221-221-92260	Frau Broecheler: 0221-221-92198
Lindenthal	Frau Schmitt	0221-221-93260	Frau Engenhorst: 0221-221-93274
Ehrenfeld	Frau Vossen	0221-221-94260	Frau Halbach: 0221-221-93677
Nippes	Frau Gerhold	0221-221-95260	Frau Wimmer: 0221-221-95291
Chorweiler	Herr Havekost	0221-221-96260	
Porz	Herr Hotopp	0221-221-97260	Frau Kohnen: 0221-221-97345
Kalk	Herr Vesen	0221-221-98260	
Mülheim	Frau Overhage	0221-221-99260	Frau Hoffmann: 0221-221-99275

Weitere Fragen, Beratung, Anregungen:

Zentrale Steuerung Frühe Hilfen im Jugendamt:

511/2- Pädagogische und soziale Dienste:

Kerstin Wasser, Tel. 0221/221-24892, E-mail: kfk@stadt-koeln.de

Kontaktstelle für Gesundheitsfachkräfte:

Frühe Hilfen im Gesundheitsamt

Medizinische Fachkräfte (Ärzte, Hebammen, Pflegepersonal, u.a.) können Schwangere und Familien mit Unterstützungsbedarf mit deren Einverständnis an die Frühen Hilfen im Gesundheitsamt vermitteln. Die Fachkräfte der Clearingstelle beraten aufsuchend und vermitteln an passgenaue Angebote. Das Angebot ist freiwillig, vertraulich und kostenfrei.

Anmeldungen und Kontakt: Telefon 0221/221-29299, Fax 0221/221-91122

WEITERER HINWEIS:

Beratung bei Fragen zu Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung

erfolgt durch die Bezirksjugendämter. Außerhalb der Öffnungszeiten ist unter den angegebenen Telefonnummern ein Notfalltelefon geschaltet.

Innenstadt	0221/221-91999
Rodenkirchen	0221/221-92999
Lindenthal	0221/221-93999
Ehrenfeld	0221/221-94999
Nippes	0221/221-95999
Chorweiler	0221/221-96999
Porz	0221/221-97999
Kalk	0221/221-98999
Mülheim	0221/221-99999



Köln für Kinder
NETZWERK FRÜHE HILFEN



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bundesinitiative
Frühe Hilfen 



Stadt Köln 

Der Oberbürgermeister

Amt für Kinder, Jugend und Familie
Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Druck
Zentrale Dienste der Stadt Köln

13-CS/51/200/09.2015